



Berlin, 23. Juni 2021
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-095/2021
Bezug: Ihr Antrag vom 28. Mai 2021
Anlagen: -

**Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr

mir Ihrer E-Mail vom 28. Mai 2021 bitten Sie:

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Anzahl und Zweck der Dienstreisen von Mitarbeiter*innen des Deutschen Bundestages im Zeitraum des 19. September und 8. Oktober 2019 nach München
- Anzahl der ausgesprochenen und angenommenen Einladungen auf das Oktoberfest

Bezüglich Ihres Antrags weise ich Sie auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und nicht in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschafft werden können. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.

Im Zeitraum vom 19. September bis 8. Oktober 2019 gab es keine Dienstreisen von Bediensteten des Deutschen Bundestages nach München. Der Besuch des Oktoberfestes war auch nie Zweck einer dienstlich veranlassten Reise.



Ob im Bundestag beschäftigte Personen, die jedoch nicht der Bundestagsverwaltung angehören (Fraktionspersonal, Beschäftigte in den Abgeordnetenbüros, etc.), Einladungen zum Oktoberfest 2019 gefolgt sind, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung des Deutschen Bundestages, auf die das IFG allein Anwendung findet.

Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie mir dies gegebenenfalls bis zum 9. Juli 2021 mitzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

